

MERKBLATT

zum Antrag auf Unterstützung für Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterbringung nach Maßgabe des § 38a Abs. 1 des Schulgesetzes und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die finanzielle Unterstützung von Schülern bei notwendiger auswärtiger Unterbringung vom 18.12.2008, (Sächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 945)

1 Allgemeine Informationen

- 1.1 Die Unterstützung wird auf Antrag gewährt, wenn die in § 38a Abs. 1 des Schulgesetzes und die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die finanzielle Unterstützung von Schülern bei notwendiger auswärtiger Unterbringung (SächsUVO) geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Näheres ergibt sich aus Punkt 2 dieses Merkblatts
- 1.2 Der Berufsschüler muss eine regionale Fachklasse, eine Bezirksfachklasse, eine Landesfachklasse oder eine länderübergreifende Fachklasse im jeweiligen Einzugsbereich besuchen. Erfasst sind auch Berufsschüler, die aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Kultus und einem anderen Bundesland eine Klasse in diesem Bundesland besuchen.
- 1.3 Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung nach dieser Verordnung für
 - a) Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen,
 - b) Schüler mit einem Abschluss der Sekundarstufe II sowie
 - c) Schüler mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 25 der Handwerksordnung.
- 1.4 Der Schüler muss seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Der Antrag ist beim Landratsamt des Landkreises oder bei der Kreisfreien Stadt zu stellen, in dessen/deren Gebiet sich der Hauptwohnsitz des Berufsschülers befindet.

2 Voraussetzungen

- 2.1 Die Unterstützung wird gewährt, wenn Berufsschüler wegen einer unzumutbaren Gesamtwegezeit (siehe 2.2) nicht täglich an ihren Hauptwohnsitz zurückkehren können und deshalb auswärtig untergebracht sind.
- 2.2 Unzumutbar ist eine Gesamtwegezeit, wenn für Hin- und Rückfahrt (einschließlich Wege- und Wartezeiten) zwischen Hauptwohnsitz und Berufsschule bei Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln **mindestens 180 Minuten**, bei Schülern mit Behinderung **mindestens 130 Minuten** benötigt werden.
- 2.3 Andere für die Unterkunft gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln werden in voller Höhe auf diese Unterstützung angerechnet. Sie sind im Antrag genau anzugeben und durch Nachweise zu belegen. Andere öffentliche Mittel sind solche Mittel, die im Rahmen der öffentlichen Leistungsverwaltung an Leistungsempfänger für denselben Zweck gezahlt werden und keine Leistung nach der SächsUVO darstellen. Das gilt auch für Leistungen anderer Bundesländer für die auswärtige Unterbringung oder für die amtlich unentgeltliche Unterkunft. Keine öffentlichen Mittel sind dabei solche Leistungen, die im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen (z. B. Arbeits- oder Ausbildungsverträge) gewährt werden. Die Berufsausbildungsbeihilfe wird ebenfalls nicht angerechnet.

3 Unterstützung

- 3.1 Die Unterstützung wird als **Festbetrag von 8,00 Euro** pro Unterrichtstag gewährt.
- 3.2 Die Unterstützung wird für Unterrichtstage sowie für unterrichtsfreie Tage und An- und Abreisetage, wenn die auswärtige Unterbringung an diesen Tagen aufgrund unzumutbarer Verkehrsverbindungen notwendig ist. Dies ist der Fall, wenn die An- oder Abreise am Unterrichtstag in einen Zeitraum vor 5 Uhr oder nach 20 Uhr fallen würde. Als Unterrichtstage gelten auch Tage, an denen andere verbindliche Veranstaltungen der Schule durchgeführt werden.
- 3.3 Prüfungen der Berufsschüler nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sind keine schulischen Veranstaltungen, da sie von den Kammern durchgeführt werden. Tage, an denen die Schülerin/der Schüler fehlt, werden nicht berücksichtigt, es sei denn für die Inanspruchnahme bestehen triftige Gründe.

4 Antragstellung

- 4.1 Zur Antragstellung ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag sind die in Punkt 8 des Antrags angekreuzten Unterlagen beizufügen.
- 4.2 Die Unterstützung wird **nachträglich** jeweils nach Ablauf eines Schulhalbjahres beantragt, bewilligt und ausgezahlt, d. h. der Antrag bezieht sich stets auf die Unterrichtsabschnitte des abgelaufenen Schulhalbjahres. Erstreckt sich

ein Unterrichtsabschnitt auf beide Schulhalbjahre, soll er im zweiten Schulhalbjahr geltend gemacht werden. Für die Schulhalbjahre sind folgende von der Ferienregelung z. T. abweichende Zeiträume festgelegt:

1. Schulhalbjahr = 1. August bis 31. Januar,
2. Schulhalbjahr = 1. Februar bis 31. Juli.

- 4.3 Weist der Schüler oder dessen Eltern nach, dass eine Vorleistung nicht möglich ist, kann auf Antrag eine Abschlagszahlung gewährt werden. Als Nachweis gilt der Bescheid über Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder dem SGB XII.

5 Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes

5.1 Grundsätzliches

Jeder Antrag ist **vollständig** auszufüllen und vom Antragsteller und dem Leiter der Berufsschule zu unterschreiben. Nur dann ist eine Bearbeitung möglich. Schüler unterschreiben als Antragsteller, wenn sie volljährig sind; bei nicht volljährigen Schülern unterschreibt ein Elternteil als Antragsteller.

- 5.2 Den Nachweis einer Behinderung kann der Berechtigte erbringen durch Vorlage:

- eines Schwerbehindertenausweises nach SGB IX oder
- einer Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (Landratsamt bzw. Kreisfreie Stadt) auf Grund eines Feststellungsbescheids nach § 69 Abs. 1 des SGB IX.

5.3 Angaben

Kopffeld

Erstantrag = der im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses erstmals gestellte Antrag auf Unterstützung;

Folgeantrag = jeder weitere im Rahmen des selben Ausbildungsverhältnisses gestellte Antrag;

Darüber hinaus kann bei Bedarf **Antrag auf Abschlagszahlung** angekreuzt werden.

Die **Felder 2 und 3** können im **Folgeantrag** ausgelassen werden, wenn sich die Angaben gegenüber dem **Erstantrag** nicht geändert haben.

Feld 1

Der Hauptwohnsitz ist die vorwiegend genutzte Wohnung der Eltern. Leben die Eltern getrennt, ist Hauptwohnsitz des Berufsschülers die Wohnung des Elternteils, bei dem der Schüler vorwiegend wohnt. Hauptwohnsitz eines volljährigen Berufsschülers ist die von ihm vorwiegend benutzte Wohnung. Im Zweifelsfall ist die Wohnung anzugeben, für die der Berufsschüler bei der Meldebehörde gemeldet ist.

Feld 2

Name und Adresse des Ausbildungsbetriebes sind anzugeben.

Feld 3

Ein dualer Ausbildungsberuf liegt vor, wenn die Ausbildung an der Berufsschule und in einem Ausbildungsbetrieb aufgrund eines Ausbildungsvertrages mit diesem Betrieb erfolgt.

Feld 4

Anzugeben ist die Gesamtwegezeit nach Punkt 2.2, die bei täglichem Pendeln zwischen Wohnung und auswärtiger Schule für die Hin- und Rückfahrt insgesamt benötigt würde. Die Gesamtwegezeit ist auf **volle 5 Minuten** aufzurunden. Für die Angabe der Gesamtwegezeit ist die Benutzung von öffentlichen Beförderungsmitteln zugrunde zu legen, selbst wenn diese real nicht genutzt werden.

Als Nachweis zur Länge der Gesamtwegezeit sollte ein Fahrplanausdruck beigelegt werden. Ist dies nicht möglich, weil das Verkehrsunternehmen diesen Service nicht anbietet, genügt auch eine vom Antragsteller einzureichende tabellarische Darstellung mit Aufschlüsselung der fußläufigen Wegezeiten, der Wartezeiten sowie der Fahrtzeiten des öffentlichen Verkehrsmittels.

Feld 5

Andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln für die Unterkunft - beachte hierzu Nummer 2.3.

Feld 6

Es ist jeweils der erste und der letzte Aufenthaltstag des Unterrichtsabschnittes des abgelaufenen Schulhalbjahres sowie die Gesamtanzahl der ordnungsgemäß besuchten Unterrichtstage zu ermitteln und einzutragen.

Feld 7

Vorname und Name sowie Fachklasse sollen durch den Antragsteller eingetragen werden. Ohne **Bestätigung der Berufsschule** kann der Antrag nicht bearbeitet werden!

Feld 8

Bitte Vollständigkeit der beizufügenden Unterlagen und Nachweise prüfen und ankreuzen. Unvollständig eingereichte Anträge führen zu einer längeren Bearbeitungszeit.

Feld 9

Bitte die Richtigkeit der **Bankverbindung** beachten! Rückbuchungsgebühren wegen fehlerhafter Bankverbindung gehen zu Lasten des Antragstellers. **Die Unterstützung wird nur bargeldlos ausgezahlt.**

Beachte: Der Antrag ist vollständig, wahrheitsgemäß und verständlich in Druckschrift auszufüllen und für das abgelaufene 1. Schulhalbjahr bis spätestens **1. April** sowie für das abgelaufene 2. Schulhalbjahr bis spätestens **1. Oktober** bei der **zuständigen Stelle** nach Punkt 1.4 einzureichen. Alle erforderlichen **Nachweise** sind beizufügen.

Anträge, in denen Ausgaben aus dem Jahr 2008 geltend gemacht werden, unterfallen der bisherigen Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen für Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterbringung (Förderrichtlinie Unterbringung Berufsschüler) vom 26. Juni 2003 (SächsABl. S. 1164). Dies gilt nicht für die Zuständigkeitsregelung. Anträge sind bei dem Landkreis/der Kreisfreien Stadt des Hauptwohnsitzes einzureichen.

6 Anschriften der Landkreise und der Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen

Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Landratsamt Erzgebirgskreis
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Landratsamt Görlitz
Hugo-Keller-Straße 14
02826 Görlitz

Landratsamt Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21
01662 Meißen

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Landratsamt Nordsachsen
Schloßstraße 27
04860 Torgau

Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge
Zehistaer Straße 9
01796 Pirna

Landratsamt Vogtlandkreis
Neundorfer Straße 94/96
08523 Plauen

Landratsamt Zwickau
Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Stadtverwaltung Chemnitz
Schulverwaltungsamt
Bahnhofstr. 53
09111 Chemnitz

Stadt Dresden
Schulverwaltungsamt
Fiedlerstraße 30
01307 Dresden

Stadt Leipzig
Schulverwaltungsamt
Georg-Schumann-Straße 357
04159 Leipzig

7. Allgemeine Hinweise

- 7.1 Die Verordnung liegt zur Einsichtnahme in den Sekretariaten der sächsischen Schulen aus.
- 7.2 Antragsformulare sind im Internet unter <http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/formulare/620.htm> bereit gestellt.
- 7.3 Weiter finden Sie die Antragsformulare auch auf der Internetseite des/der für Sie zuständigen Landkreises/Kreisfreien Stadt.